

Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Per E-Mail:  
kreistagsfraktion-bvr-fw@web.de

Kreistagsfraktion BVR/FW  
Fraktionsvorsitzender  
Herr Mathias Löttge  
Hafenstraße 12  
18356 Barth

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Mein Zeichen: Anfrage/2024/012  
Meine Nachricht vom:  
**Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!**

**Fachdienst:** Büro des Landrates und des Kreistages  
**Fachgebiet / Team:** Kreistagsangelegenheiten  
**Auskunft erteilt:**  
**Besucheranschrift:** Carl-Heydemann-Ring 67  
18437 Stralsund  
119  
**Zimmer:** 03831 357 1214  
**Telefon:** 03831 357-444100  
**Fax:** Kreistagsbuero@lk-vr.de  
**E-Mail:**

**Datum:** 27. März 2024

## **Ihre Anfrage zur Problematik im Hort „Villa Kunterbunt“ in Barth im Landkreis Vorpommern-Rügen**

Sehr geehrter Herr Fraktionsvorsitzender Löttge,  
Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit nehme ich Bezug auf die in der Anfrage gestellten Fragen und beantworte diese nachfolgend.

Zunächst bitte ich um Beachtung, dass Fragen, die einen Komplex bilden bzw. in einem Sinnzusammenhang stehen, im Zusammenhang beantwortet werden.

- 1. Ist dem Landrat die Situation im Hort „Villa Kunterbunt“ in der Trägerschaft der Stadt Barth und die öffentliche Diskussion zu den hier angeblich bestehenden Missständen bekannt?**
- 2. Ist die Kreisverwaltung als Aufsichtsbehörde, wie in der Ostseezeitung dargestellt in die Vorgänge involviert? Wenn ja, was wurde zur Abstellung der von den Eltern vorgebrachten schwerwiegenden Probleme grade auch hinsichtlich einer angeblichen Verletzung von Aufsichtspflichten, veranlasst bzw. gibt es konkrete Festlegungen zum weiteren Vorgehen?**

Von den Beschwerden gegen den Hort und die Leitung sowie die Stadt Barth als Träger der Einrichtung wurde der Fachdienst Jugend des Landkreises Vorpommern-Rügen erstmals im Dezember 2022 in Kenntnis gesetzt.

Seitdem erfolgten in enger Zusammenarbeit zwischen der Stadt Barth als Träger der Einrichtung, sowie dem Leitungsteam und weiteren Teammitgliedern persönliche und schriftliche Anhörungen und Erörterungen, auch mit Beschwerde führenden Eltern, Vertretern des Elternrates an einem „runden Tisch“ und integrierter Prozessberatung, die zur Steuerung und Optimierung von Kritikpunkten von diesen Eltern führen sollten. Eltern von vermeintlich betroffenen Kindern haben sich beim Landkreis in keinem Fall persönlich beschwert. Der Elternrat teilte die Beschwerdehaltung von den Eltern in diesem Umfang nach Anhörung ebenfalls nicht.

Allgemein führt das Jugendamt grundsätzlich bei allen eingehenden Beschwerden umgehende Anhörungen, Prozessberatungen und Trägerberatungen durch. Arbeitsrechtlich ist dann allerdings der Träger in der Pflicht, erforderliche Schritte im Arbeitsrecht umzusetzen.

Im Falle von gravierenden Problemlagen kann das Jugendamt als zuständige Betriebserlaubnisbehörde auch Auflagen im Rahmen der Betriebserlaubnis auferlegen, wenn der Träger die offenen Problemfelder nicht abstellen kann. Dies war im Fall des Hortes Kunterbunt allerdings nicht notwendig, da sowohl Träger, als auch Leitung, stets eng und kooperativ mit dem Ju-

gendamt zusammengearbeitet haben, um die bestehenden Problemlagen sukzessive abzubauen. Das Jugendamt sah deshalb bisher keine Veranlassung, Auflagen aufgrund von Verfehlungen hinsichtlich des Kindeswohls gegen konkrete pädagogische Fachkräfte dem Träger aufzuerlegen.

Verletzungen der Fürsorge- und Aufsichtspflicht konnte das Jugendamt demnach nicht nachweisen. Es ist kein Kind verunfallt und zu Schaden gekommen. Anzeigen auf Grund einer schwerwiegenden Aufsichtspflichtverletzung mit Schadenseintritt bei der Polizei hat es nach unserem Kenntnisstand bisher nicht gegeben.

Schwerpunktaufgabe innerhalb des Hortes ist derzeit, die Kommunikation mit den Eltern im Rahmen einer gelebten Elternpartnerschaft zu vertiefen und auszubauen. Weiterhin stehen in den kommenden Monaten die Entwicklung eines funktionierenden Informationsmanagements, sowie eine strukturierte und nachhaltige Teamentwicklung im Mittelpunkt der Weiterentwicklung der Einrichtung. Um dieses Ziel zu erreichen, wurde vom Träger eine neue Fachberatung engagiert. Darüber hinaus soll die Qualität der pädagogischen Arbeit weiterentwickelt und insbesondere eine Evaluation der pädagogischen Konzeption im Hinblick auf das neue offene Hortkonzept im Blickpunkt stehen.

An die vom Jugendamt auferlegten Absprachen und Termine wurde sich durch den Hort und die Stadt bisher gehalten. Die Leitung arbeitete stets transparent und offen mit dem Fachdienst Jugend und der Fach- und Praxisberaterin zusammen. Fachliche Kursrichtungen, die betriebserlaubniswirksame Änderungen nach sich zogen (pädagogischer Ansatz, Änderung des pädagogischen und Raumkonzepts, Regelanpassung, Informationssysteme, Personaleinstellungen) wurden im Vorfeld besprochen, vor Ort (August und Dezember 2023) angesehen, beraten und in der örtlichen Prüfung zur Betriebserlaubnis im Januar 2024 mit einem guten Ergebnis geprüft. Aktuell liegen dem Landkreis keine neuen Beschwerden vor.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Hort „Villa Kunterbunt“ in Barth aufgrund der großen Kapazität an Plätzen, seiner schwierigen Gebäudestruktur und seines neuen offenen Konzeptes vor Herausforderungen hinsichtlich der Aufsichtspflichtausübung und eines guten Leitungs- und Organisationsmanagements in Zusammenarbeit mit dem Träger gestellt ist, um die pädagogische Arbeit nach dem offenen Hortkonzept erfolgreich umsetzen zu können.

Individuellen Unzufriedenheiten und Beschwerden kann nur durch eine beidseitige offene, wertschätzende und direkte Kommunikation auf Augenhöhe begegnet werden. Eltern sollten sich aus Sicht des Fachdienst Jugend auch wieder stärker im Elternrat engagieren und diesen auch für Beschwerden und die Kommunikation mit Träger und Einrichtung nutzen. Gemeinsam sollte zukünftig von allen beteiligten Verantwortungsträgern sachlich und problemlösungsorientiert an den aktuellen Herausforderungen gearbeitet werden, um stets tragfähige Lösungen im Interesse der Kinder finden zu können.

### **3. *Wie bewertet der Landrat die vom Bürgermeister angeordnete Informationssperre gegenüber Stadtvertretern? Ist diese kommunalrechtlich in Ordnung?***

Eine kommunalrechtliche Bewertung der von Ihnen genannten Informationssperre gegenüber den Stadtvertretern kann nicht Gegenstand von Anfragen aus den Reihen des Kreistages sein. Diese Einschätzung obliegt der unteren Rechtsaufsichtsbehörde (uRAB) auf Ersuchen der Gemeinde und deren Organe.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Stefan Kerth  
Landrat